

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 II der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14) und der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 02.09.2014 folgende

**Wasserversorgungssatzung
des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/ Malxe - Peitz (TAV)**

beschlossen:

§ 1 Durchführung der Wasserversorgung

(1) Der TAV versorgt die Anschlussnehmer mit Trink- und Brauchwasser.

(2) Der TAV bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz mbH mit Sitz in Peitz, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRB 2920.

(3) Der Anschluss an und die Versorgung aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung

1. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV);

2. der Ergänzenden Bedingungen der GeWAP zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und

3. des Allgemeinen Wassertarifs.

(4) Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen der GeWAP zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung und der Allgemeine Wassertarif gelten für alle Anschlussnehmer und Wasserabnehmer einschließlich Industrieunternehmen, Wasserverteilern und die Vorhaltung von Löschwasser, soweit ihre Gültigkeit nicht in Sonderverträgen ausdrücklich eingeschränkt wird.

(5) Mit Wasser ist unter Rücksicht auf den natürlichen Wasserhaushalt sorgfältig umzugehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im wirtschaftlichen Sinne. Als Grundstück gilt jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer.

An seine Stelle treten:

a. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, soweit ein dingliches Recht an dem Grundstück begründet wurde;

b. Berechtigte, die das Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Verpflichtung nutzen

sowie

c. diejenigen, die der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich Wasser entnehmen.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Öffentliche Wasserversorgungseinrichtungen sind alle Anlagen und Rohrleitungen, die der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie der Druckerhöhung und Speicherung dienen. Auch hiervon umfasst werden die Abzweige der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Bereich, einschließlich Absperrvorrichtung.

(4) Versorgungsleitungen sind diejenigen öffentlichen Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer im Verbandsgebiet des TAV ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Belieferung mit Trinkwasser zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Versorgungsleitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Lieferung von Trinkwasser kann durch den TAV abgelehnt, begrenzt oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig gemacht werden, soweit dies im Einzelfall aus schwerwiegenden betrieblichen Gründen insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungseinrichtung durch einen Anschlussnehmer erforderlich ist.

(6) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Anschlussnehmer verpflichtet, Anordnungen des TAV auf Einschränkung der Trinkwasserentnahme Folge zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über einen

Privatweg haben oder wenn sie eine entsprechende Aufforderung zum Anschluss durch den TAV erhalten haben.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die Versorgungsleitung anzuschließen.

(3) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, beim TAV beantragt werden.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

(1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Anschlusszwang befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Anschlussnehmers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAV einzureichen. Bei einer Aufforderung zum Anschluss durch den TAV hat der Anschlussnehmer den entsprechenden Antrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim TAV zu stellen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, haben die Anschlussnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken (Benutzungszwang).

(2) Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlags- und Brauchwasser für Zwecke der Garten- und Grünlandbewässerung.

(3) Der TAV kann die Anschlussnehmer schriftlich dazu auffordern, ihren gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer wird auf Antrag vom Benutzungszwang befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftliche und soziale Lage des Grundstückseigentümers mit den Erfordernissen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes abzuwägen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAV einzureichen. Bei einer Aufforderung zur Benutzung hat der Anschlussnehmer den entsprechenden Antrag innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Aufforderung beim TAV zustellen.

(3) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8 Eigengewinnungsanlagen

Der Anschlussnehmer hat dem TAV das Vorhandensein einer Eigengewinnungsanlage anzuzeigen und ihr vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer solchen Anlage Mitteilung über Art und Umfang der geplanten Wassergewinnung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung möglich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 5 gewährt wurde;

2. entgegen § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde;

3. seine Anzeigepflicht nach § 8 verletzt.

4. entgegen § 16 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 dem TAV bzw. Mitarbeitern der GeWAP bzw. von ihr beauftragter Dritter den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 genannten Einrichtungen nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsvorsteherin des TAV.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die Verbandsvorsteherin des TAV ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 03.09.2014

gez. Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin